



Gemarkung: Oberbach (01601)
 VN Nr. : 405
 Handr. Nr. : 736 - 739
 Flurkarte : NW. 106-52.2
 : w. 107-52.22

Lageplan vom 3.12.2001 -
 Bestandteil zur Einbeziehungs-
 satzung des Marktes Wildflecken
 für den im Zusammenhang bebauten
 Gemeindeteil Oberbach.

Erläuterung:

-  = Fläche, welche einbezogen wird.
-  = Baugrenze. 20 m vom Straßenrand.

Ausgefertigt am: 11.6.2002
 MARKT WILDFLECKEN

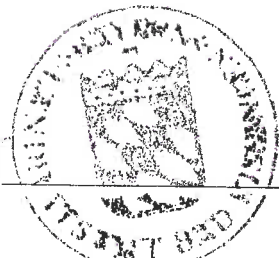
A. Schrenk
 (Schrenk)
 1. Bürgermeister



Die am 04.02.2002 vom Marktgemeinderat gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossene Einziehungssatzung des Marktes Wildflecken für die Grundstücke Fl.Nrn. 684 und 688 (Teilfläche) der Gemarkung Oberbach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 23.05.2002 Nr. 50-610 gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt.

Bad Kissingen, 23.05.2002
 Landratsamt

I. A.
Brückner
 Brückner
 Regierungsrat



EINBEZIEHUNGSSATZUNG

der Markgemeinde Wildflecken.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) erlässt der Markt Wildflecken folgende Einbeziehungs-satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellte Fläche westlich des Gemeindeteils Oberbach (im Bereich der Straße „Am Altenberg“) wird in den im Zusammenhang bebau-ten Gemeindeteil Oberbach einbezogen. Der Lageplan vom 3.12.2001 ist Bestandteil die-ser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Bauwerke (bauliche Anlagen) im Leitungsausübungsbereich dürfen nur nach Zustim-mung der E.ON Bayern AG errichtet werden. Zur Überprüfung, ob die Zustimmung erteilt werden kann, benötigt die E.ON Bayern AG die detaillierten Baupläne.

§ 4

Die Kompensation des Eingriffes ist innerhalb des Geltungsbereiches vorzunehmen. Vor der Baueingabe ist dem Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) ein Bepflan-zungsplan vorzulegen, aus dem die angemessene Bepflanzung mit Gehölzen hervorgeht.

§ 5

Die einbezogenen Außenbereichsgrundstücke dürfen nur bebaut werden, wenn vorher die im Fallbereich befindlichen Waldbäume beseitigt werden.

§ 6

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Hinweis: Aufgrund der Steillage des Geländes wird dringend empfohlen, die Gebäude-einstellung (Einfügung in das Gelände) und die Anzahl der Geschosse mit dem Land-ratsamt vor der Baueingabe abzusprechen.

Wildflecken, 11.6.2002

MARKT WILDFLECKEN

A. Schrenk

(Schrenk)

1. Bürgermeister



Bitte wenden!

Bekanntmachungsvermerk:

Die Genehmigung der Einbeziehungssatzung wurde am 13.6.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.6.2002 angeheftet und am 28.6.2002 wieder abgenommen.

Wildflecken, 2. Juli 2002



A. Schrenk

A. Schrenk
1. Bürgermeister

Begründung zur Einbeziehungssatzung:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 3.12.2001 beschlossen, Flst. Nr. 684 und eine Teilfläche des Flst. Nr. 688 (Gemarkung Oberbach) westlich des Gemeindeteils Oberbach in den im Zusammenhang bebauten Gemeindeteil Oberbach mit einzubeziehen. Zwischen den bebauten Flurnummern 683 und 688 besteht derzeit noch eine unbebaute Fläche als Baulücke, die aus städtebaulichen Gründen aber auch wegen der bereits durchgeführten Erschließungsanlagen geschlossen werden soll. Die Erschließung durch den Markt Wildflecken ist gesichert.

Wildflecken, 13.12. 2001
MARKT WILDFLECKEN


(Gutmann)

1. Bürgermeister

